

Teilrevision des Steuergesetzes

Im Folgenden listen wir die wichtigsten Änderungen ab 1.1.2009 stichwortartig auf. Interessieren Sie Änderungen vor dem Jahr 2009, verweisen wir Sie auf den Artikel „Das neue Steuergesetz im Aargau“ vom 11.12.2006 unter der Rubrik „News“.

Am Ende jeder beschriebenen Änderung führen wir an, ob sie für die Staats- und/oder die Bundessteuer gilt. Bei der Staatssteuer sind wir vom Kanton Aargau ausgegangen. Bitte berücksichtigen Sie, dass andere Kantone auch andere Lösungen aufweisen können.

Die wichtigsten Änderungen in einer Übersicht

<i>Steuersubjekt</i>	<i>Änderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Juristische Personen	<u>Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer</u>	01.01.2009
	Bezahlt ein Unternehmen mindestens gleichviel Gewinnsteuern, wie es Kapitalsteuern bezahlen müsste, fällt die Kapitalsteuer faktisch weg. - Staatssteuer Aargau (Bund erhebt keine Kapitalsteuer)	
	<u>Reduktion des zweistufigen Gewinnsteuertarifs</u>	01.01.2009
	Die Besteuerung (einfache Steuer) erfolgt heute zu 7 % in der ersten und zu 11 % in der zweiten Stufe. Neu können die ersten CHF 150'000 des Gewinnes (bisher CHF 100'000) in der ersten Stufe zu 6 % versteuert werden. Die Gewinnsteuer in der zweiten Stufe beträgt 9 %. Der Zweistufentarif ist nicht mehr wie bisher renditeabhängig. - Staatssteuer Aargau	



<i>Steuersubjekt</i>	<i>Änderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Juristische Personen	<u>Beteiligungsabzug</u> Um den Beteiligungsabzug geltend machen zu können, muss die Beteiligungsquote 10 % oder mindestens CHF 1 Mio. betragen (bisher 20 % oder mind. 2 Mio.). - Staatssteuer Aargau und Bundessteuer	01.01.2011
	<u>Ersatzbeschaffung</u> Bisher konnten stille Reserven auf den Ersatz von betriebsnotwendigem Vermögen übertragen werden, sofern das Ersatzgut die gleiche Funktion aufwies, wie das ersetzte Anlagegut. Neu muss der Ersatz nur noch betriebsnotwendiges Anlagevermögen darstellen. - Staatssteuer Aargau und Bundessteuer	01.01.2011
Natürliche Personen	<u>Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen</u> Wenn Sie mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft halten, werden Ihnen auf den zufließenden Beteiligungserträgen folgende Reduktionen auf dem ordentlichen Steuersatz gewährt: - Bundessteuer Beteiligung im Geschäftsvermögen 50 % Beteiligung im Privatvermögen 60 % - Staatssteuer Aargau (generell) 60 %	01.01.2009



<i>Steuersubjekt</i>	<i>Änderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Natürliche Personen	<u>Senkung der Steuertarife</u>	01.01.2010
	Ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 43'000 beim Tarif für Alleinstehende und CHF 86'000 beim Verheiratenentarif werden die Einkommen entlastet. Der Vermögenssteuertarif wird auf allen Stufen um 0,3 ‰ gesenkt. Zu beachten ist, dass die Senkung der Steuertarife an Stelle des Ausgleichs der kalten Progression vorgenommen wird. - Staatssteuer Aargau	
	Es wird deswegen kein Steuerpflichtiger höhere Abgaben leisten müssen. Es gibt jedoch Kategorien von Steuerpflichtigen, welche nach dem neuen Gesetz kaum weniger bezahlen werden. Mehrheitlich profitieren die Bürgerinnen und Bürger jedoch von den Änderungen.	
	<u>Erhöhung Freigrenze Verrechnungssteuer</u>	01.01.2010
	Für die Verrechnungssteuer gilt neu ein Freibetrag von CHF 200 auf allen Kundenguthaben (bisher CHF 50 ausschliesslich auf Sparkonten). - Bundessteuer	
	<u>Nachbesteuerung in Erbfällen / straflose Selbstanzeige</u>	01.01.2010
	a) Melden die Erben unversteuertes Vermögen des Erblassers, wird eine Nachbesteuerung nur noch für drei statt zehn Jahre erhoben.	
	b) Meldet der Steuerpflichtige seine Steuerhinterziehung selber, so bleibt er straflos und erhält eine Busse im Rahmen von 1/5 der hinterzogenen Steuer.	
	Dies unter den Bedingungen, dass man sich kooperativ zeigt und die Steuerbehörde noch keine Kenntnis vom hinterzogenen Vermögen hatte. Eine Selbstanzeige ist nur einmal im Leben möglich. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den separaten Artikel vom 8.9.2008 in unserer Rubrik „News“. - Staatssteuer Aargau und Bundessteuer	



<i>Steuersubjekt</i>	<i>Änderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Natürliche Personen	<u>Abziehbarkeit von Unterhaltskosten bei Immobilien</u> Bisher konnten Unterhaltskosten während fünf Jahren nach Erwerb einer Liegenschaft nur beschränkt in Abzug gebracht werden. Diese Beschränkung wird aufgehoben. - Staatssteuer Aargau (bereits ab 1.1.2009) und Bundessteuer	01.01.2010
	<u>Privilegierung von Liquidationsgewinnen / Aufschubtatbestände</u> Es geht darum, dass Liquidationsgewinne, welche aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit resultieren, bevorzugt behandelt werden. Bei den Aufschubtatbeständen fällt vor allem die neue Regelung betreffend die Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- in das Privatvermögen ins Gewicht. Diese Problematik spielt ebenfalls bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Rolle. Es handelt sich um wichtige Neuerungen. Wir verweisen Sie darum auf den separaten Artikel, den Sie unter der Rubrik „News“ finden. - Staatssteuer Aargau und Bundessteuer	01.01.2011

Dieser Artikel soll dazu dienen, Ihnen einen Überblick zu verschaffen. Auf die Darstellung von Details und Ausnahmen haben wir verzichtet. Wir bitten Sie darum, sich bei einer konkreten Fragestellung direkt an uns zu wenden.

Zofingen, 9. Dezember 2009

Markus Burato